

Reglement

vom 20. Dezember 2018

der Kantonalen Gebäudeversicherung über die Interventionen

Der Verwaltungsrat der Kantonalen Gebäudeversicherung

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf das Gesetz vom 26. März 2021 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHG);

gestützt auf das Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVV);

gestützt auf das Reglement vom 4. Juli 2022 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHR),

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

1. ABSCHNITT

Kantonalen Gebäudeversicherung

Art. 1 Kompetenzen und Kosten (Art. 10 BBHG und Art. 58 KGVG)

¹ Die Kompetenzen der Kantonalen Gebäudeversicherung (hiernach: die KGV) im Bereich der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen sind in der Gesetzgebung über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen sowie in der Gesetzgebung über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden festgehalten.

² Der KGV können weitere Aufgaben im Bereich der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen übertragen werden, insbesondere den Unterstützungsdienst bei Verschmutzungen oder die Verwaltungsarbeiten und die administrative Begleitung in Bezug auf die Verrechnung der Feuerwehreinsätze.

³ Die Entscheide, welche das kantonale Führungsorgan (hiernach: das KFO) in Absprache mit der KGV fasst und in den Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr fallen, werden entsprechend Art. 15 Abs. 1 Bst. d BBHR vom Kantonalen Feuerwehrstab ausgeführt. Grundsätzlich werden solche Aufgaben zu den Kernaufgaben der Feuerwehr gezählt, und somit werden die entsprechenden Kosten, die bei den Bataillonen anfallen, zusammengelegt. Fallen solche Aufgaben jedoch ausserhalb des Kompetenzbereichs der Feuerwehr, so kann die KGV ausnahmsweise ihre Ausführung bewilligen. In diesem Fall gelten die Aufgaben als subsidiäre Aufgaben, und ihre Ausführung geht zu Lasten des Antragstellers. Ist dies undurchführbar, geht sie zu Lasten des KFO.

⁴ Die Einsatzkosten der KGV werden gemäss dem Tarif über die Gebühren und Auslagen der Kantonalen Gebäudeversicherung berechnet. Auf eine Rechnungstellung kann verzichtet werden, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse besteht und/oder wenn die anderen Partnerorganisationen der Rettungskette ebenfalls auf die Rechnungstellung verzichten. Im Falle von Kernaufgaben werden diese Kosten gemäss Art. 38 Abs. 2 BBHG zusammengelegt.

Art. 2 Richtlinien (Art. 10 Abs. 2 Bst. c BBHG)

¹ Die Dokumente, welche sich in den Kommandoakten befinden, sind Richtlinien im Sinne von Art. 10 Abs. 2 Bst. c BBHG und sind somit verpflichtend, unter Vorbehalt gegenteiliger Angaben, wie etwa bei Empfehlungen.

Art. 3 Berichte (Art. 3 Abs. 1 Bst. a BBHR)

¹ Die KGV hat die Aufgabe, Geschäfts- und Tätigkeitsberichte über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen zu erstellen.

² In diesem Zusammenhang sind die Gemeindeverbände und die Bataillone verpflichtet, die erforderlichen Informationen in der angeforderten Form und entsprechend den festgelegten Terminen zu übergeben.

2. ABSCHNITT**Kommissionen****Art. 4** Kantonale Feuerwehrkommission (Art. 61 KGVR)

¹ Die Kantonale Feuerwehrkommission (hiernach: die KKFW) ist für die Bearbeitung der strategischen Belange in Bezug auf die Feuerwehr zuständig. Sie unterbreitet die entsprechenden Themen der KGV.

² Zusätzlich zu den in Art. 61 KGVR vorgesehenen Aufgaben werden der KKFW folgende Zuständigkeiten übertragen:

- a) Sie untersucht, priorisiert und verfolgt die Anträge und Vorschläge der Fachkommissionen.
- b) Sie konsolidiert die Anträge und Vorschläge der Fachkommissionen, um sie der KGV zu übermitteln.
- c) Sie nimmt Stellung zu den externen Anträgen und Vorschlägen, die ihr von der KGV unterbreitet werden.
- d) In Absprache mit der KGV erarbeitet sie Richtlinien und Weisungen für die Fachkommissionen.
- e) Sie koordiniert die verschiedenen Fachkommissionen und stellt eine effiziente Organisation sicher.
- f) Sie unterbreitet der KGV operative Richtlinien zur Verabschiedung, insbesondere in Bezug auf die Inspektion und die Übungskontrollen.
- g) Sie koordiniert die kantonale und die regionale Ausbildung und gewährleistet deren Koordination mit der interkantonalen und der nationalen Ausbildung.
- h) Sie macht Vorschläge zu Massnahmen, um ein effizientes Ressourcenmanagement sicherzustellen, insbesondere im Bereich der Beschaffung von Material und von persönlichen Schutzausrüstungen.

³ Die KKFW tagt so oft wie nötig, jedoch mindestens viermal im Jahr.

⁴ Die Entschädigung der Mitglieder der KKFW erfolgt durch den jeweiligen Gemeindeverband des entsprechenden Bataillons.

Art. 5 Fachkommissionen (Art. 59 Abs. 1 Bst. c KGVR)

¹ Entsprechend Art. 59 Abs. 1 Bst. c KGVR hat die KGV die Befugnis, die Fachkommissionen zu bilden, welche für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

² Es werden folgende Kommissionen gebildet:

- a) Fachkommission Organisation (FAKO-O);
- b) Fachkommission Technik (FAKO-T);
- c) Fachkommission Ausbildung (FAKO-A).

³ Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen sind die Fachkommissionen nicht befugt, Entscheide zu treffen, sondern sie unterbreiten ihre Anträge und Vorschläge der KKFW durch ihre Vertretungen in letzterer.

⁴ Die KGV und die KKFW können die Fachkommissionen zu Fragen aus deren Kompetenzbereich konsultieren.

⁵ Bei Bedarf und unter Vorbehalt der Zustimmung der KKFW können die Fachkommissionen der KGV vorschlagen, externe Experten zu beauftragen oder zu spezifischen Themen Subkommissionen einzusetzen.

⁶ Die Mitglieder der Fachkommissionen vertreten die verschiedenen Bataillone. Sie verfolgen die Entwicklung im Bereich der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen aufmerksam (kantonale, regionale, nationale und internationale Ebenen), und sie leiten die Anliegen und Bedürfnisse der Bataillone weiter. Sie haben auch die Aufgabe, dazu beizutragen, dass die Richtlinien und Weisungen der KKFW in ihrem jeweiligen Bataillon umgesetzt werden.

⁷ Die grundlegende Arbeitsweise der Fachkommissionen und der KKFW ist im Anhang I beschrieben.

Art. 6 Fachkommission Organisation (FAKO-O)

¹ Die FAKO-O besteht aus je einem oder einer Vertreter/in jedes Bataillons. In der Regel ist dies der oder die Bataillonskommandant/in. Die Vertretung des Bataillons wird vom Bataillon vorgeschlagen und der KGV zur Genehmigung unterbreitet. Die FAKO-O wird von einem oder einer Vertreter/in der KGV geleitet.

² Die FAKO-O ist für die Bearbeitung der organisatorischen und operativen Belange der Feuerwehr zuständig. Insbesondere unterbreitet sie der KKFW:

- a) das Konzept, welches die Qualität der Feuerwehraufgaben sicherstellt;
- b) die Aufteilung der kantonalen Aufgaben unter den verschiedenen Ausrückstandorten;
- c) die Ausstattung der Ausrückstandorte;
- d) das Konzept in Bezug auf den Einsatz der Ausrückstandorte sowie die erforderlichen Alarm- und Kommunikationsstrukturen, inklusiv der Mittel im Zusammenhang mit der Mobilisierung;
- e) die Budget- und Mehrjahresplanungen in ihrem Zuständigkeitsbereich;
- f) die Verbesserungsmassnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

³ Sie stellt sicher, dass die Einsatzregeln eingehalten werden, insbesondere diejenigen, die in den interkantonalen sowie in besonderen Vereinbarungen festgehalten sind (ASTRA, VWEV, usw.).

⁴ Die FAKO-O tagt so oft wie nötig, jedoch mindestens viermal im Jahr.

⁵ Die Entschädigung der Mitglieder der FAKO-O erfolgt durch den jeweiligen Gemeindeverband des entsprechenden Bataillons.

Art. 7 Fachkommission Technik (FAKO-T) (Art. 36 BBHG)

¹ Die FAKO-T besteht aus je einem oder einer Vertreter/in jedes Bataillons. In der Regel ist dies die oder der Materialverantwortliche des Bataillons. Die Vertretung des Bataillons wird vom Bataillon vorgeschlagen und der KGV zur Genehmigung unterbreitet. Die FAKO-T wird von einem oder einer Vertreter/in der KGV geleitet.

² Die FAKO-T ist für die Bearbeitung der Belange in Bezug auf das Material der Feuerwehr zuständig. Insbesondere unterbreitet sie der KKFW:

- a) die Bedürfnisse und die Beschaffungsplanung in Sachen Fahrzeuge und Einsatzmittel;
- b) das gemeinsame Konzept zum Unterhalt der Fahrzeuge und der Einsatzmittel;
- c) die gemeinsame Beschaffungsplanung in Bezug auf Material und persönliche Ausrüstungen;
- d) die Budget- und Mehrjahresplanungen in ihrem Zuständigkeitsbereich;
- e) die Verbesserungsmassnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

³ Die FAKO-T hat auch die Aufgabe, allfällige neue Technologien zu analysieren, welche für die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen relevant sind.

⁴ Die FAKO-T tagt so oft wie nötig, jedoch mindestens viermal im Jahr.

⁵ Die Entschädigung der Mitglieder der FAKO-T erfolgt durch den jeweiligen Gemeindeverband des entsprechenden Bataillons.

Art. 8 Fachkommission Ausbildung (FAKO-A)

¹ Die FAKO-A besteht aus je einem oder einer Vertreter/in jedes Bataillons. In der Regel ist dies die oder der Ausbildungsverantwortliche des Bataillons. Die Vertretung des Bataillons wird vom Bataillon vorgeschlagen und der KGV zur Genehmigung unterbreitet. Die FAKO-A wird von einem oder einer Vertreter/in der KGV geleitet.

² Die FAKO-A unterbreitet der KKFW:

- a) das Jahresprogramm der kantonalen Kurse und der Weiterbildungen;
- b) das Konzept zur Gewährleistung der Qualitätssicherung in Bezug auf die kantonalen Kurse;
- c) das allgemeine Konzept zur Feuerwehrausbildung im Kanton Freiburg;
- d) die Budget- und Mehrjahresplanungen in ihrem Zuständigkeitsbereich;
- e) die allfälligen Richtlinien in Bezug auf die Ausbildung;
- f) die Verbesserungsmassnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

³ Die FAKO-A tagt so oft wie nötig, jedoch mindestens viermal im Jahr.

⁴ Die Entschädigung der Mitglieder der FAKO-A erfolgt durch die KGV, in der Regel in der Form von Pauschalzahlungen an die jeweiligen Gemeindeverbände.

3. ABSCHNITT

Kantonaler Feuerwehrstab

Art. 9 Kompetenzen (Art. 15 BBHR und Art. 62 KGVR)

¹ Der Kantonale Feuerwehrstab (hiernach: KFSFW) übernimmt die Planungs- und Führungsaufgaben bei Katastrophen und Grossereignissen. In Bezug auf die Aufgaben im Bereich der Unterstützung und Beratung im Schadenfall ist die Ansprechperson der oder die kantonale Pikettoffizier/in Feuerwehr.

² Bei Ereignissen, die eine Gesamteinsatzleitung oder eine Bereichsleitung Feuerwehr im Sinne der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung und des Handbuchs Führung Grossereignisse der Feuerwehr Koordination Schweiz (hiernach: FKS) erfordern, werden diese Rollen durch ein Mitglied des KFSFW erfüllt. Je nach Umständen kann der KFSFW jedoch die Rolle der Bereichsleitung Feuerwehr einem oder einer Einsatzleiter/in des betreffenden Bataillons anvertrauen.

³ Auf Vorschlag der KKFW ernennt die KGV unter den Mitgliedern des KFSFW die kantonalen Offizierinnen und Offiziere Feuerwehr. Diese gewährleisten rund ums Jahr einen Bereitschaftsdienst, hauptsächlich um die Unterstützung und Beratung im Schadenfall sicherzustellen. Bei Bedarf begibt sich der oder die kantonale Offizier/in vor Ort oder er/sie beauftragt eine/n andere/n kantonale/n Offizier/in damit.

⁴ Zusätzlich zu den Zuständigkeiten, die in Art. 62 Abs. 1 KGVR festgehalten sind, erfüllen die kantonalen Offizierinnen und Offiziere Feuerwehr insbesondere auch folgende Aufgaben:

- a) Sie machen der zuständigen Behörde Vorschläge in Bezug auf erforderliche Massnahmen in deren Kompetenzbereich, insbesondere in Sachen Baupolizei.
- b) Sie machen dem Bataillon oder der zuständigen politischen Behörde Vorschläge für die Anpassung der eingesetzten Dispositive oder Taktiken.
- c) Sie machen dem Bataillon oder der zuständigen politischen Behörde Vorschläge für den Ersatz der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters im Falle mangelnder Zusammenarbeit (Art. 62 Abs. 1 Bst. d KGVR), mangelnder Fähigkeiten oder gefährlichem, resp. unangemessenem Verhalten, im Sinne von Art. 27 Abs. 2 des vorliegenden Reglements. Bei grossen oder komplizierten Schadenfällen sind die kantonalen Offizierinnen und Offiziere Feuerwehr dafür zuständig, einen solchen Ersatz zu beschliessen und in der Zwischenzeit die Koordination zu gewährleisten.

⁵ Die ständigen Mitglieder des KFSFW werden durch die KGV beauftragt. Der KFSFW kann bei Bedarf weiteres Feuerwehrpersonal beiziehen.

⁶ Wenn es die Umstände erfordern, kann die KGV einen Ad-hoc-Feuerwehr-Führungsstab einsetzen, der aus Fachspezialistinnen und -spezialisten sowie zusätzlichen Feuerwehrleuten gebildet wird.

⁷ Die Einsatzkosten des KFSFW werden gemäss dem Tarif über die Gebühren und Auslagen der Kantonalen Gebäudeversicherung berechnet. Auf eine Rechnungstellung kann verzichtet werden, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse besteht und/oder wenn die anderen Partnerorganisationen der Rettungskette ebenfalls auf die Rechnungstellung verzichten. Im Falle von Kernaufgaben werden diese Kosten gemäss Art. 38 Abs. 2 BBHG zusammengelegt.

Art. 10 Vertrag

¹ Der Auftrag im Sinne von Art. 394 des schweizerischen Obligationenrechts wird von der KGV erstellt. In Bezug auf die ständigen Mitglieder des KFSFW werden darin insbesondere das Pflichtenheft, die Entschädigung und die Fragen der Sozialversicherungen geregelt.

² Jede Partei kann den Auftrag jederzeit kündigen.

³ Im Falle von Mitarbeitenden der KGV, welche ebenfalls diese Aufgaben erfüllen, werden die benannten Aspekte in den internen Richtlinien und den persönlichen Verträgen geregelt.

2. KAPITEL

Planung der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen

Art. 11 Einsatzzonen (Art. 24 Abs. 2 BBHG)

¹ Das Gebiet des Kantons Freiburg ist für die Zuteilung von besonderen Aufgaben und Mitteln in Einsatzzonen unterteilt.

² In Anlehnung an die Organisation der Partnerorganisationen der Rettungskette wird das Gebiet des Kantons Freiburg in 3 Einsatzzonen unterteilt, nämlich die Zonen Süd, Mitte und Nord.

³ Die Karte der Einsatzzonen bildet den Anhang II zum vorliegenden Reglement.

Art. 12 Einsatz- und Alarmzentrale der Feuerwehr (Art. 10 Abs. 2 Bst. f, 27 und 33 Abs. 1 Bst. d BBHG sowie Art. 60 Abs. 1 Bst. e KGVR)

¹ Die Anrufe, welche auf die Notrufnummer der Feuerwehr eingehen (118, oder 112) werden von einer Einsatz- und Alarmzentrale angenommen, welche von hauptamtlichem Personal betrieben wird.

² Gemäss Art. 27 Abs. 3 BBHG liegt die Verantwortung für die Organisation und den Betrieb der Zentrale bei der KGV. Zu diesem Zweck kann die KGV die erforderlichen Vereinbarungen abschliessen, um diese Aufgaben ganz oder teilweise zu delegieren, wobei sie den Einhaltung folgender Anforderungen sicherzustellen hat:

- a) Der Betrieb der Zentrale muss den Grundsätzen entsprechen, welche von FKS aufgestellt werden.
- b) Die Bearbeitungskapazität für die Alarime muss in den Amtssprachen des Kantons stets gewährleistet sein.
- c) Die Organisation der Zentrale stellt einen Betrieb sicher, welcher die Anforderungen in den Bereichen der Wirtschaftlichkeit, der Effizienz, der Qualität und der Sicherheit einhält, insbesondere durch Nutzung von Synergien mit den anderen Partnerorganisationen der Rettungskette.
- d) Die Bearbeitung der Informationen hält die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz ein und unterliegt dem Amtsgeheimnis. Unter Vorbehalt einer ausdrücklichen Bewilligung durch die KGV dürfen die zur Verfügung gestellten Daten zu keinem anderen Zweck benutzt werden, als zur Erfüllung der Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr.
- e) Es werden Überwachungsindikatoren eingesetzt, um den Einhaltung der genannten Anforderungen zu überwachen.

³ Die KGV legt die Systeme und Instrumente für die Mobilisierung der Feuerwehrleute fest. Der Datenschutz bleibt über den ganzen Prozess hindurch gewährleistet.

⁴ Gemäss Art. 27 Abs. 1 BBHG setzt die Zentrale die Feuerwehr entsprechend dem Bedarf und den erforderlichen Mitteln ein. Diese Zuteilung kann mittels Karten erfolgen, welche die Einsatzperimeter der Ausrückstandorte in Abhängigkeit der Ausstattungen und des Dringlichkeitsgrads der Aufgaben im Vorhinein festlegen.

⁵ Jede und jeder Angehörige der Feuerwehr muss über ein Telekommunikationsmittel verfügen, über das sie oder er von der Zentrale mobilisiert werden kann. Die Kosten für allfällige besondere Einrichtungen (Funkgeräte, Pager, usw.) gehen zu Lasten der Gemeindeverbände, im Prinzip mit Ausnahme der gesicherten oder redundanten Kommunikationssysteme (Polycom).

⁶ Die Kosten, welche mit der Mobilisierung der Feuerwehrleute einhergehen, gehen zu Lasten der Gemeindeverbände (Art. 34 Abs. 1 Bst. c BBHG).

⁷ Die allgemeinen Kosten für die Zentrale werden von der KGV getragen (Art. 33 Abs. 1 Bst. d BBHG). Diese kann jedoch den Gemeindeverbänden eine pauschale Beteiligung an den Mobilisierungskosten pro Angehöriger oder Angehörigem der Feuerwehr weiterverrechnen. Sie kann teilweise oder ganz auf die Verrechnung dieser Beteiligung verzichten, insbesondere unter Einbezug der Personalbestände an Feuerwehrleuten, welche von der Kantonalen Kommission für Brandbekämpfung und Hilfeleistungen (hiernach: BBHK) erlassen werden.

⁸ Die Grundsätze in Bezug auf den Anschluss technischer Anlagen an die 118-Zentrale und auf dessen Finanzierung sind im Reglement über die Prävention der Kantonalen Gebäudeversicherung festgehalten.

Art. 13 Spezialmassnahmen für Risikobetriebe (Art. 31 BBHG und Art. 25 BBHR)

¹ Die Risikobetriebe im Sinne von Art. 31 BBHG werden gemäss dem Reglement über die Prävention der Kantonalen Gebäudeversicherung bestimmt.

² Im Rahmen ihrer Stellungnahme erfüllt die KGV insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie stellt sicher, dass die vorgesehenen Massnahmen und die Sicherheitsorganisation mit dem spezifischen Risiko übereinstimmen sowie mit der kantonalen Organisation der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen im Einklang sind.
- b) Sie genehmigt den vorgeschlagenen Einsatzplan nach Stellungnahme des betreffenden Bataillons oder der betreffenden Bataillone, unter Berücksichtigung der Risikoanalyse und der vorgesehenen Massnahmen.

³ Bei den Betrieben, die über eine Sicherheits- oder Einsatzgruppe verfügen, müssen nicht nur die Aufgaben und die Mittel, sondern auch die Ausbildung und das Einsatzdispositiv mit der kantonalen Strategie und Organisation in Bezug auf die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen im Einklang sein.

⁴ Im Falle eines Ereignisses arbeiten die betriebseigenen Kräfte entsprechend dem Einsatzplan mit der Feuerwehr zusammen. Steht das Ereignis in Zusammenhang mit dem besonderen Risiko, stellen sie ihr Fachwissen den Einsatzkräften zur Verfügung und unterstützen diese aktiv.

3. KAPITEL

Organisation der Feuerwehr

Art. 14 Einteilung (Art. 29 BBHG und Art. 24 BBHR)

a) Allgemeine Bestimmungen

¹ Feuerwehrleute können eingeteilt werden, sobald sie das Alter von 18 Jahren erreicht haben. Der Rekrutierungsprozess kann jedoch schon im Laufe des 17. Lebensjahres beginnen.

² Im Rahmen des Rekrutierungsprozesses wird insbesondere überprüft, dass die Feuerwehrleute folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie befinden sich in einer körperlichen und geistigen Verfassung, die es ihnen ermöglicht, die mit der Einteilung einhergehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Dies wird durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt, die oder der über eine Anerkennung für die auszuführenden Untersuchungen verfügt.
- b) Sie weisen die erforderlichen Verfügbarkeiten auf, insbesondere in Bezug auf die allfälligen Pikettdienste.

- c) Sie sind motiviert und dazu bereit, sich entsprechend dem Ehrenkodex einzusetzen, welcher von der FKS ausgearbeitet wurde.
- d) Sie sind fähig und bereit dazu, sich als Atemschutzträger/in ausbilden zu lassen. Ausserordentliche Fälle, die sich zum Beispiel aus der zukünftigen Rolle ergeben (administrative Aufgaben, Materialunterhalt, technische oder wissenschaftliche Beratung, usw.) bleiben vorbehalten.

³ Die ärztlichen Untersuchungen erfolgen gemäss den Richtlinien für die ärztliche Untersuchung von Feuerwehrleuten, welche vom Schweizerischen Feuerwehrverband erlassen werden.

⁴ Die Einteilung einer oder eines Angehörigen einer Jugendfeuerwehr kann erfolgen, sobald sie oder er das Alter von 18 Jahren erreicht hat, sowie ihre oder seine Ausbildung von der KGV anerkannt wurde.

⁵ Die Besonderheiten in Bezug auf die Einteilung von Feuerwehrleuten, die aus anderen Kantonen kommen oder die nach einer längeren Abwesenheit wieder einteilt werden, sind in Art. 32 des vorliegenden Reglements geregelt.

Art. 15 b) Mehrfache Zuweisungen, resp. Einteilungen

¹ Die Feuerwehrleute werden in einem Bataillon eingeteilt und anschliessend einem oder mehreren Ausrückstandort(en) zugewiesen.

² Sie können auch in mehreren Bataillonen eingeteilt werden, sofern diese sich in Bezug auf die Ausbildung, die Übungen und die Verfügbarkeit miteinander koordinieren. Ein Bataillon muss als Haupteinteilung bezeichnet werden, und das oder die andere(n) als Sekundäreinteilung(en).

³ Im Falle einer mehrfachen Einteilung mit einer ausserkantonalen Feuerwehrorganisation müssen die genannten Aspekte durch die betreffenden Bataillone geregelt werden. Die Anerkennung der Ausbildung und der Fähigkeiten ist in Art. 32 des vorliegenden Reglements geregelt.

Art. 16 c) Jugendfeuerwehren

¹ Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren des Kantons Freiburg gelten nicht als in ein Bataillon eingeteilt, da die Einteilung erst nach Erreichen des 18. Altersjahres möglich ist.

² Sie lernen das Umfeld der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen kennen, erhalten eine Ausbildung in diesem Bereich und können an Übungen teilnehmen.

³ Die KGV unterstützt die Vereinigung der Jugendfeuerwehren des Kantons Freiburg und wertet die Erfahrung in der Jugendfeuerwehr auf (vgl. Art. 14 Abs. 4 des vorliegenden Reglements).

Art. 17 Funktionen und Grade a) Funktionen

¹ Die Funktionen beziehen sich auf die Kompetenzen, welche eine oder ein Angehörige/r der Feuerwehr entweder ständig oder aber punktuell im Rahmen eines Einsatzes bekleidet.

² Die Kennzeichnung von Funktionen der Feuerwehrleute dient hauptsächlich der Führung im Rahmen der Einsätze.

³ Die Einzelheiten zu den Funktionen werden in einer diesbezüglichen Richtlinie geregelt.

Art. 18 b) Grade

¹ Die Grade drücken hauptsächlich die Anerkennung der von einer oder einem Angehörigen der Feuerwehr im Rahmen von Kursen und Weiterbildungen erworbenen Fähigkeiten aus.

² Ergänzend dazu können Grade auch aufgrund von spezifischen Rollen erteilt werden, um die Organisation des Bataillons, resp. der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen im Allgemeinen abzubilden.

³ Die Einzelheiten zu den Graden werden in einer diesbezüglichen Richtlinie geregelt.

Art. 19 c) Kennzeichnungsmaterial

¹ Die Funktionen der Feuerwehrleute werden mittels folgendem Material gekennzeichnet:

- a) Der Feuerwehrhelm: Er weist eine oder ein Angehörige/r der Feuerwehr als befähigt aus, eine bestimmte Funktion zu bekleiden;
- b) Die Funktionsweste: Sie weist die Funktion aus, welche eine oder ein Angehörige/r der Feuerwehr im Rahmen des betreffenden Einsatzes bekleidet.

² Die Grade der Feuerwehrleute werden mittels folgendem Material gekennzeichnet:

- a) Die Patte: Sie weist den Grad einer oder eines Angehörigen der Feuerwehr aus; in der Regel wird sie nicht am Einsatztenue getragen, kann jedoch im Rahmen repräsentativer Aufgaben getragen werden.

Art. 20 d) Erteilung und Änderungen

¹ Die Grade und die Funktionen werden entsprechend der Einteilung erteilt, wodurch eine oder ein Angehörige/r der Feuerwehr aufgrund einer Einteilung in mehreren Bataillonen auch mehrere Grade und Funktionen innehaben kann.

² Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Organisation werden die Grade und die Funktionen des gesamten Bestandes an Feuerwehrleuten neu definiert und erteilt. Dasselbe gilt bei einer Änderung der Feuerwehrorganisation, zum Beispiel bei einer Reorganisation von Kompanien.

³ In Bezug auf die erteilten Grade und Funktionen besteht keinerlei Anspruch auf Genuss eines erworbenen Rechts, insbesondere beim Ausscheiden aus einer ausgeübten Funktion.

⁴ In Bezug auf die Grade und Funktionen der Mitarbeitenden der KGV sowie der Mitglieder des Kantonalen Feuerwehrstabs gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

Art. 21 e) Übergangsbestimmungen

¹ Jedes Bataillon kann beschliessen, die vor auf den 1. Januar 2023 festgelegten Inkrafttreten der neuen Organisation der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen erteilten Grade beizubehalten.

² Eine allfällige Übergangsregelung ist im Falle einer Einteilung in ein anders Bataillon nicht gültig.

Art. 22 Vorgängige Zustimmung (Art. 4 Abs. 1 Bst. a BBHR)

¹ Die KGV ist dafür zuständig, bei der Ernennung der Bataillonskommandantinnen und -kommandanten sowie der Kompaniekommandantinnen und -kommandanten ihre vorgängige Zustimmung zu erteilen.

² Diese Zustimmung stützt sich einerseits auf die technischen Fähigkeiten und emotionalen Kompetenzen auf dem Gebiet der Feuerwehr (Einsatz Erfahrung, Führung, Ausbildung, usw.) und andererseits auf die Fähigkeiten im Bereich der Verwaltung und des Managements.

³ Die KGV nimmt am Rekrutierungsprozess der Bataillonskommandantinnen und -kommandanten teil, namentlich indem sie an den Anstellungsgesprächen anwesend ist.

Art. 23 Beförderungszeremonien

¹ Die Beförderung der Bataillonskommandantin oder des Bataillonskommandanten, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters, sowie der Kompaniekommandantinnen und -kommandanten wird anlässlich eines Rapports oder einer Ad-hoc-Zeremonie in Anwesenheit der regionalen und kantonalen Behörden vollzogen.

² Die KGV erteilt der Bataillonskommandantin oder dem Bataillonskommandanten ihren oder seinen Grad, in der Regel anlässlich der Beförderungszeremonie.

Art. 24 Bataillonskommandant/in (Art. 16 und 17 BBHR)

¹ Zusätzlich zu den Befugnissen, die in der Gesetzgebung zur Brandbekämpfung und den Hilfeleistungen festgelegt sind, hat der oder die Bataillonskommandant/in folgende Pflichten:

- a) Sie oder er stellt sicher, dass unter Einhaltung der in den Leistungszielen festgelegten Zeiten die vorgesehene Ausstattung auf dem Schadenplatz vorhanden ist, insbesondere ein oder eine Einsatzleiter/in mit den für den betreffenden Einsatz erforderlichen Fähigkeiten.
- b) Sie oder er stellt sicher, dass die Einsatzrapporte fristgerecht den zuständigen Behörden zugestellt werden.

Art. 25 Materialverantwortliche/r (Art. 16 BBHR)

¹ Die oder der Materialverantwortliche hat folgende Befugnisse:

- a) Sie oder er verwaltet und unterhält die Ausrüstungen, das Material, die Fahrzeuge und die Räumlichkeiten, welche für die Tätigkeiten des Bataillons notwendig sind.
- b) Sie oder er stellt das Material bereit, welches das Bataillon für die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen, sowie für die Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihm übertragen werden, benötigt.
- c) Sie oder er stellt sicher, dass die kantonalen Vorschriften in Bezug auf das Feuerwehrmaterial, diejenigen der FKS und der Hersteller, sowie die geltenden Normen eingehalten werden.
- d) Sie oder er nimmt aktiv an den Sitzungen der Arbeitsgruppen und Fachkommissionen teil, welche sich mit Feuerwehrmaterial und -technik befassen.
- e) Sie oder er pflegt das elektronische Verwaltungssystem, das von der KGV bestimmt wird, und hält die Daten aktuell.
- f) Sie oder er informiert die KGV über die Unverfügbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten.
- g) Sie oder er unterstützt die KGV bei ihrer Mehrjahresplanung in Bezug auf die Beschaffung und die Erneuerung der Fahrzeuge und Einsatzmittel der Feuerwehr.

Art. 26 Ausbildungsverantwortliche/r (Art. 16 BBHR)

¹ Die oder der Ausbildungsverantwortliche hat folgende Befugnisse:

- a) Sie oder er erstellt das Übungsprogramm unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedürfnisse des Bataillons.
- b) Sie oder er bestimmt die Teilnehmenden an kantonalen und/oder Spezialistenkursen.
- c) Sie oder er stellt das Ausbildungsmonitoring sicher, sowie dass die Ausbildung mit der kantonalen Ausbildung im Einklang ist.
- d) Sie oder er nimmt aktiv an den Sitzungen der Arbeitsgruppen und Fachkommissionen teil, welche sich mit der Feuerwehrausbildung befassen.

- e) Sie oder er arbeitet beim Qualitätssicherungssystem mit.
- f) Sie oder er unterstützt die KGV bei ihrer Erstellung eines Konzepts für die kantonalen Ausbildung.
- g) Sie oder er beteiligt sich mit der KGV an der Ausarbeitung von Ausbildungen, und entsprechend den dazu erforderlichen Fähigkeiten erteilt sie oder er diese Ausbildungen gegebenenfalls auch.

Art. 27 Einsatzleiter/in (Art. 22 Abs. 1 und Art. 23 BBHR)

¹ Bei allen Ereignissen, die zu den Kernaufgaben oder den subsidiären Aufgaben der Feuerwehr gehören, leitet jeweils eine einzige Einsatzleiterin oder ein einziger Einsatzleiter der Feuerwehr deren Einsatz. Bei den Ereignissen ohne Dringlichkeit, die zu den Aufgaben der Feuerwehr gehören, kann der oder die Einsatzleiter/in die Verantwortung für den Einsatz einer oder einem Angehörigen der Feuerwehr delegieren.

² Die Rolle der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters wird von einer oder einem Angehörigen der Feuerwehr übernommen, die oder der über die Ausbildung und die Fähigkeiten verfügt, welche für den betreffenden Einsatz erforderlich sind. Falls diese unzureichend sind, fordert die oder der Angehörige der Feuerwehr einen oder eine Einsatzleiter/in an, der oder die über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt. Diesbezüglich kann sie oder er den Bataillonsstab oder den KFSFW auffordern, eine Person zu bezeichnen, welche den Anforderungen entspricht.

³ Bei jedem Einsatz ist der oder die Einsatzleiter/in dafür zuständig, sicher zu stellen, dass die erforderlichen, verfügbaren Mittel auf Platz sind. Die überschüssigen oder nicht gerechtfertigten Mittel der Feuerwehr und der Partnerorganisationen der Rettungskette gibt er oder sie unverzüglich wieder frei, resp. entlässt sie wieder.

⁴ Am Ende des Einsatzes stellt er oder sie die Rückgabe des Schadenplatzes an den Besitzer, dessen Beauftragter, den Halter oder das zuständige Organ sicher.

⁵ Entsprechend Art. 23 Abs. 1 Bst. g BBHR erstellt er oder sie innert 48 Stunden nach dem Ende eines Einsatzes den Einsatzrapport mittels dem von der KGV vorgegebenen Formulars. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die KGV eine Fristverlängerung gewähren.

Art. 28 Detachementsleiter/in (Art. 22 Abs. 2 BBHR)

¹ Bei allen Leistungen, die zu den freiwilligen Aufgaben der Feuerwehr gehören, leitet ein oder eine Detachementsleiter/in deren Einsatz.

² Die Rolle der Detachementsleiterin oder des Detachementsleiters wird aufgrund der Fähigkeiten und nicht des Grads erteilt.

³ Am Ende des Einsatzes erstellt der oder die Detachementsleiter/in innert den folgenden 10 Tagen den Arbeitsrapport.

4. KAPITEL

Organisation der Kantonalen Gebäudeversicherung

Art. 29 Inspektionen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b BBHG und Art. 61 Abs. 3 Bst. b KGVR)

a) Grundsätze

¹ Die KKFW ist zuständig für die Ausübung der allgemeinen Aufsicht über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen, namentlich indem sie die erforderlichen Inspektionen durchführt.

² Die Inspektionen haben zum Ziel, sicherzustellen, dass die Feuerwehr in der Lage ist, die ihr zugeteilten Aufgaben dauerhaft in der erforderlichen Qualität, sowie entsprechend den Leistungszielen und den geltenden Standards zu erfüllen ("Fit for Mission").

³ Um dies sicherzustellen, werden im Rahmen der Inspektionen hauptsächlich folgende 3 Aspekte untersucht:

- a) Die Organisation: Dies beinhaltet eine Kontrolle der Einsatzbereitschaft des Ausrückstandorts in Bezug auf die ihm zugeteilten Aufgaben sowie eine Kontrolle der administrativen Organisation und des Betriebs des Bataillons, respektive der Kompanie;
- b) Die Technik: Dies beinhaltet eine Kontrolle des Zustands der persönlichen Ausrüstungen sowie eine Kontrolle des Materials, der Geräte, der Fahrzeuge und der Räumlichkeiten, welche für die Erfüllung der Aufgaben notwendig sind, die dem Ausrückstandort zugeteilt sind;
- c) Die Ausbildung: Dies beinhaltet eine Beurteilung des Könnens der Feuerwehrleute und der Kadermitglieder, insbesondere derer Beherrschung der Einsatzmittel des Ausrückstandorts, sowie eine Kontrolle des Ausbildungsstands der Einsatzleiter/innen, insbesondere deren Beherrschung der Einsatzregeln.

⁴ Die Inspektionen können in der Form einer administrativen Inspektion, einer operativen Inspektion oder einer Übungskontrolle erfolgen.

⁵ Die KGV regelt die Einzelheiten in einer Richtlinie.

Art. 30 Ausbildung (Art. 10 Abs. 2 Bst. e, 14 Abs. 2 Bst. d, 33 Abs. 1 Bst. c und 34 Abs. 1 Bst. b BBHG)

a) Grundsätze

¹ Die Feuerwehrausbildung muss gewährleisten, dass die Einsatzbereitschaft für die Kernaufgaben und für die subsidiären Aufgaben im Kanton Freiburg gesichert ist, wobei die interkantonalen Vereinbarungen vorbehalten bleiben.

² Die kantonale Ausbildung umfasst insbesondere die von der KGV organisierten oder in Auftrag gegebenen Grund-, Kader- und Spezialistenkurse. Die regionale Ausbildung beinhaltet vor allem die Übungen in den Bataillonen und die allfällige Zusatz- oder Vorbereitungsausbildungen, welche darauf abzielen, das erworbene Können und Wissen zu konsolidieren und zu erhalten.

³ Die regionale Ausbildung muss mit dem kantonalen Ausbildungskonzept im Einklang sein. Der Bataillonsstab, insbesondere die oder der Ausbildungsverantwortliche hat die Aufgabe, dies sicherzustellen.

⁴ Das kantonale Ausbildungskonzept lehnt sich an die Doktrin der FKS an. Es wird ständig an die Entwicklungen in diesem Bereich angepasst, insbesondere in Bezug auf die Risiken und ihre Herausforderungen, damit die Qualität der Feuerwehreinsätze gewährleistet bleibt.

Art. 31 b) Instruktorinnen/Instruktoren und Ausbilder/innen der Feuerwehr

¹ Die KGV ist für die Besetzung von Instruktorinnen und Instruktoren gemäss den Vorschriften der FKS verantwortlich.

² Unter Vorbehalt der vorgängigen Zustimmung der KGV können die Instruktorinnen und Instruktoren auch in anderen Kantonen und/oder anderen Feuerwehr-Ausbildungsstätten eine ähnliche Tätigkeit ausüben.

³ Die Instruktorinnen/Instruktoren und Ausbilder/innen werden von der KGV beauftragt, namentlich um die kantonale Ausbildung zu erteilen oder daran mitzuarbeiten, um Ausbildungen im Auftrag der KGV zu erteilen, um in Kommissionen und Arbeitsgruppen mitzuarbeiten, sowie, auf Anfrage, um die KGV zu vertreten.

⁴ Der Auftrag im Sinne von Art. 394 des schweizerischen Obligationenrechts wird von der KGV erstellt. Darin werden insbesondere das Pflichtenheft, die Entschädigung, die Versicherungen und die Fragen der Sozialversicherungen geregelt.

⁵ Jede Partei kann den Auftragsvertrag jederzeit kündigen.

⁶ Im Falle von Mitarbeitenden der KGV, welche ebenfalls diese Aufgaben erfüllen, werden die benannten Aspekte in den internen Richtlinien und den persönlichen Verträgen geregelt.

Art. 32 c) Anerkennung

¹ Die Ausbildungen, welche eine oder ein Angehörige/r der Feuerwehr vor ihrer oder seiner Einteilung in ein Bataillon absolviert hat, werden entsprechend den folgenden Modalitäten anerkannt:

- a) Hat ein oder eine Kandidat/in Ausbildungen in einem anderen Kanton absolviert, so kann er oder sie deren Anerkennung durch das Bataillon beantragen, welche von der KGV anschliessend bestätigt werden muss.
- b) Tritt ein oder eine Kandidat/in aus einem anderen Bataillon des Kantons über, so kann er oder sie bei Bedarf sofort in einer ähnlichen Funktion eingesetzt werden, unter Vorbehalt der Kaderfunktionen.
- c) Wird ein oder eine Kandidat/in nach einer längeren Abwesenheit wieder eingeteilt, so muss der Bataillonsstab eine Beurteilung vornehmen, um festzulegen, ab welchem Zeitpunkt der oder die Kandidat/in wieder aktiven Feuerwehrdienst leisten kann.

Art. 33 Material und Ausrüstungen der Feuerwehr

- a) Allgemeine Bestimmungen (Art. 10 Abs. 2 Bst. c und 36 BBHG, sowie Art. 26 BBHR)

¹ Die KGV kann Beschaffungsoperationen der Gemeindeverbände koordinieren und zentralisieren, sobald sich eine Vereinheitlichung als sinnvoll erweist.

² Insbesondere kann die KGV abgestützt auf die in den kantonalen Richtlinien festgelegten operativen Regeln einen Ersatz von Einsatzmaterial mittels Sammel- oder zentralisierten Beschaffungen, oder durch im Voraus bestimmtes, einheitliches Material durchsetzen.

³ Die KGV kann von den Pauschalen, die sie den Gemeindeverbänden zahlt, die Kosten der Materialbeschaffungen in Abzug bringen, welche von der KGV im Namen der Gemeindeverbände ausführt werden.

⁴ Um jegliche Verschwendung zu vermeiden, achten die KGV und die Bataillone darauf, dass das noch funktionstüchtige Material in Betrieb gehalten werden kann und bei der Lieferung neuer Fahrzeuge oder Geräte berücksichtigt wird.

⁵ Die KGV erlässt Richtlinien über das Material und die Ausrüstungen der Feuerwehr, insbesondere in Bezug auf deren Verwendung, Einsatz und Unterhalt.

Art. 34 b) Einsatzmaterial (Art. 33 Abs. 1 Bst. b und 34 Abs. 1 Bst. f BBHG)

¹ Sobald das Einsatzmaterial von der KGV ausgeliefert wurde, geht es in das Eigentum des jeweiligen Gemeindeverbands über, und dieser wird damit zuständig für den Unterhalt und den Ersatz des Einsatzmaterials.

² Jegliche Veräusserung, Abänderung, Ausserbetriebsetzung oder Zerstörung von Einsatzmaterial ohne die Zustimmung der KGV ist untersagt.

³ Die Gemeindeverbände sind für die Versicherung des Einsatzmaterials zuständig. Die Konferenz der Gemeindeverbände kann jedoch die KGV damit beauftragen, im Namen der Gemeindeverbände eine

solche Versicherung oder andere Versicherungen im Zusammenhang mit der Brandbekämpfung und den Hilfeleistungen abzuschliessen.

Art. 35 Fahrzeuge (Art. 14 Abs. 2 Bst. e, 33 Abs. 1 Bst. a und 34 Abs. 1 Bst. e BBHG, sowie Art. 26 BBHR)

¹ Es obliegt der KGV, die Versicherungsverträge abzuschliessen, welche für die Einsatzfahrzeuge und -geräte als notwendig erachtet werden.

² Entsprechend Art. 34 Abs. 1 Bst. e BBHG tragen die Gemeindeverbände die Kosten für den laufenden Unterhalt der Feuerwehrfahrzeuge und -geräte, namentlich die Selbstbehalte bei Unfällen.

³ Die KGV regelt das System der Pauschalzahlungen, die im Rahmen der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen gewährt werden, in einer Richtlinie. Sie legt in diesem Dokument auch das Vorgehen fest, welches für die Auferlegung von Sanktionen im Falle eines mangelhaften Unterhalts angewendet wird.

5. KAPITEL

Einsätze der Feuerwehr

Art. 36 Einsatzregeln (Art. 59 Abs. 1 Bst. a KGVR)
a) Grundsätze

¹ Entsprechend der kantonalen Doktrin findet das Prinzip der Falldominanz Anwendung. Demnach ist für die Einsatzkoordination diejenige Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes zuständig, die vom Ereignis, von seinen Auswirkungen und von der massgebenden Entwicklung der Lage am stärksten betroffen ist.

² Für die Feuerwehr ist eine solche Zuständigkeit grundsätzlich gegeben, wenn es sich um die Erfüllung von Kernaufgaben handelt, wie sie im Beschluss der BBHK bezüglich der Aufgaben der Feuerwehr definiert sind.

³ Die KGV legt die Einsatzdoktrin der Feuerwehr in Absprache mit den Partnerorganisationen der Rettungskette und in Anlehnung an die Prinzipien der FKS fest.

⁴ Die KGV legt nach Anhörung der KKFV die Regeln in Bezug auf die Einsatzstandards der Feuerwehr sowie auf die Löschzüge fest, welche für die Organisation der Mobilisierung erforderlich sind.

Art. 37 b) Beginn und Ende des Einsatzes (Art. 21 und 23 Abs. 1 Bst. f BBHR)

¹ Der Feuerwehreinsatz beginnt bei der Entgegennahme des Anrufs an die 118-Zentrale. Die Erfüllung der Leistungsziele wird ab dem Zeitpunkt gemessen, an dem die Feuerwehrleute den Alarm empfangen, welcher die 118-Zentrale zum Zwecke der Mobilisierung absetzt.

² Der Feuerwehreinsatz gilt namentlich als beendet, sobald die Lage stabil ist und für die Menschen, die Tiere, die Umwelt und die Sachwerte keine unmittelbare besondere Gefahr mehr vorliegt. Die Phasen der Wiederherstellung und der Sanierung zählen nicht zum Einsatz.

³ Das Ende des Feuerwehreinsatzes kann vor dem Ende des Gesamteinsatzes stattfinden. Falls die Feuerwehr entsprechend dem Prinzip der Falldominanz für die Einsatzkoordination zuständig war, muss sie die Einsatzkoordination dem Eigentümer, der Partnerorganisation oder der Behörde übergeben, der oder die am besten dafür geeignet ist, diese Aufgabe zu erfüllen.

Art. 38 Kommunikation (Art. 21 Abs. 1 Bst. c BBHR)

¹ Die Feuerwehrleute sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

² Für die Kommunikation in Bezug auf die Aufgaben der KGV sowie im Allgemeinen in Bezug auf die kantonalen Tätigkeiten der Feuerwehr ist die KGV zuständig. Die Gemeindeverbände sind für die Festlegung der Kommunikationsregeln in Bezug auf ihre eigenen Tätigkeiten zuständig (z. B. Ernennungen, Beförderungen, Disziplinar massnahmen, Tätigkeitsbericht, usw.).

³ Die Kommunikation zu den Feuerwehreinsätzen unterliegt folgenden Grundsätzen:

- a) Die sogenannte passive Kommunikation (z. B. Zeitungsartikel, Interview) ist wie folgt geregelt:
- Bei einem üblichen Ereignis werden die Fragen der Presse in Bezug auf den Ablauf des Einsatzes durch die Bataillonskommandantin oder den Bataillonskommandanten, oder durch die von ihr oder ihm ermächtigte Person beantwortet.
 - Bei einem ausserordentlichen Ereignis werden die Fragen der Presse in Bezug auf den Ablauf des Einsatzes oder auf eine besondere Situation durch den KFSFW oder durch eine von der KGV ermächtigten Person beantwortet.
- b) Für die sogenannte aktive Kommunikation (z. B. Medienkonferenz, Medienmitteilung, Veröffentlichung auf sozialen Netzwerken) sind ausschliesslich die KGV oder der KFSFW zuständig. Dabei achten sie auf die Übereinstimmung auf kantonomer Ebene mit den anderen offiziellen Kommunikationsaktivitäten. In Absprache mit den betreffenden politischen Behörden kann diese Zuständigkeit an ein Bataillon übertragen werden, insbesondere bei Ereignissen, die nur eine einzige Region betreffen.
- c) Die KGV kann die Erfüllung ihrer Kommunikationsaufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen, insbesondere im Falle von Synergien mit Partnerorganisationen der Rettungskette.

⁴ In Bezug auf die administrativen Abläufe und Verfahren, insbesondere in den Bereichen der Gebäudeversicherung, der Gebäudesicherheit, der Brandverhütung und der Prävention gegen die Naturgefahren, ist nur die KGV zu kommunizieren befugt. Die Befugnisse der Gemeinden und der Oberämter im Bereich der Baupolizei bleiben vorbehalten.

⁵ In Bezug auf die Strafverfahren und -untersuchungen sind nur diejenigen Behörden zu kommunizieren befugt, welche für diese Verfahren zuständig sind.

⁶ Die KGV erstellt nach Anhörung der Bataillone und der Partnerorganisationen der Rettungskette eine spezielle Richtlinie und allfällige Ausführungsdokumentationen zu diesen Aspekten.

6. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 39 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

IM NAMEN DES VERWALTUNGSRATES

Véronique Schmoutz

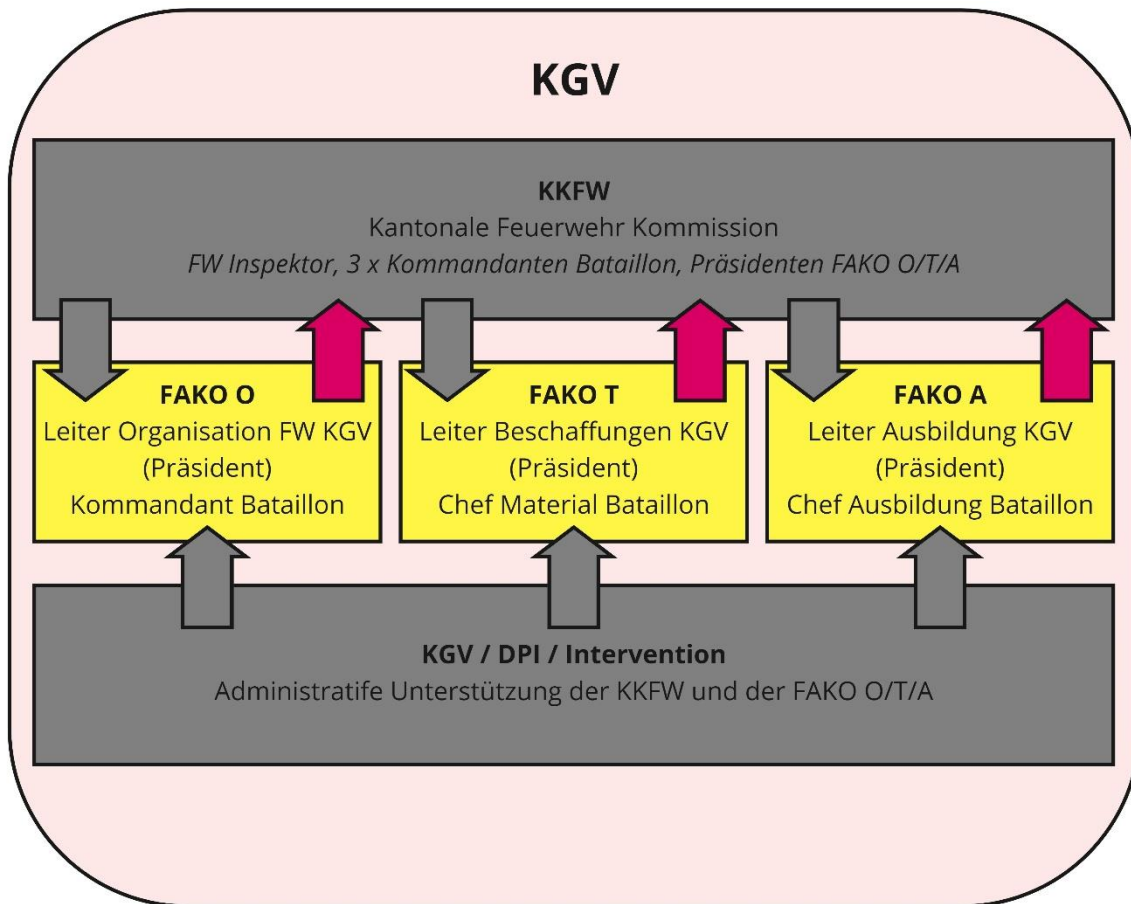
Sekretärin der Verwaltungsrates

Romain Collaud

Präsident des Verwaltungsrates

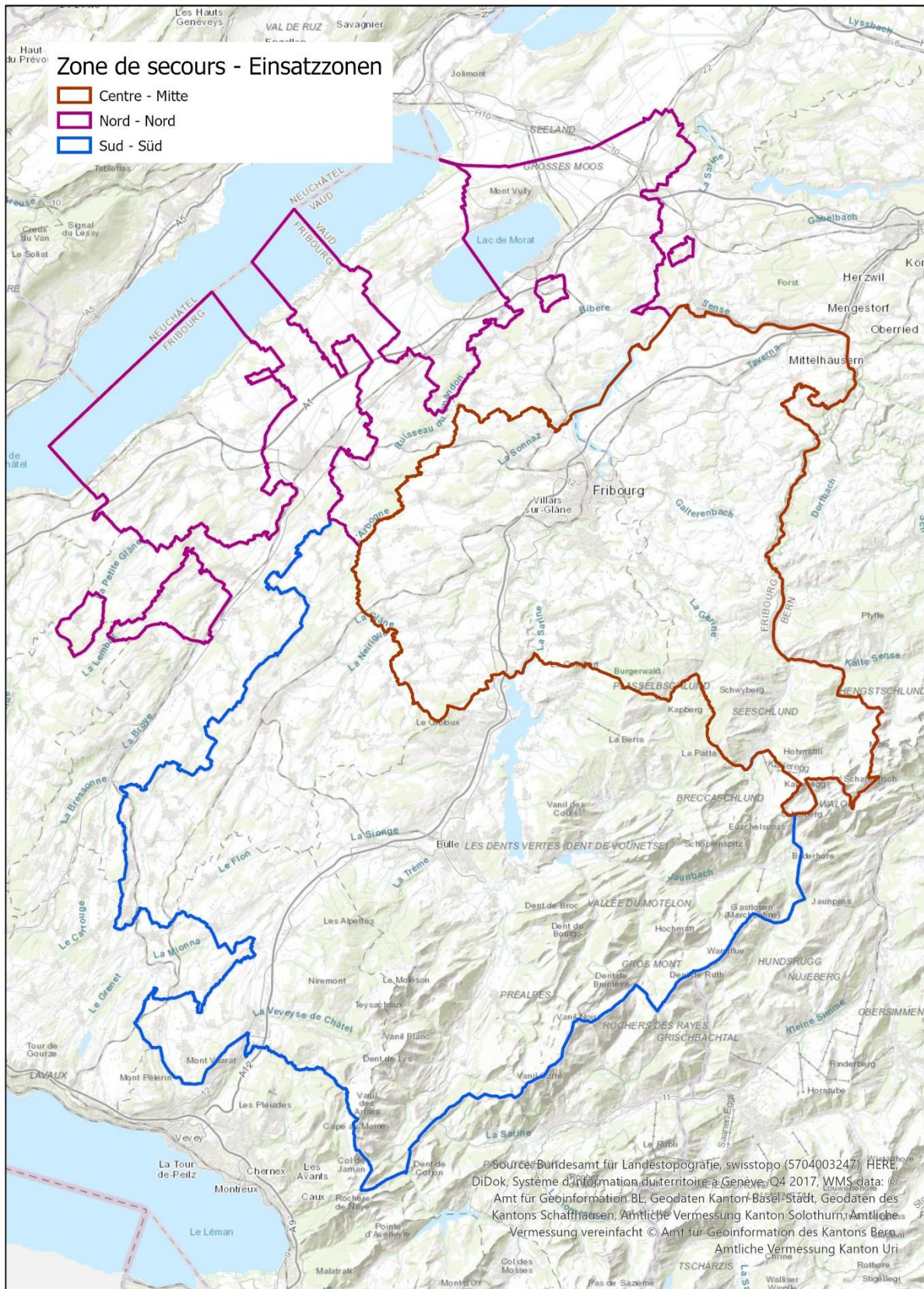
ANHANG I

Organisation der Kantonale Feuerwehrkommission und der Fachkommissionen



ANHANG II

Karte der Einsatzzonen



Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten
20.12.2018	Erlass	Grunderlass	01.07.2018
01.12.2022	Erlass	Vollständige Neufassung	01.01.2023